

Richtlinien über die außerschulische Nutzung der Schulsportstätten und Mehrzweckhallen der Gemeinde Schiffdorf

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Ziffer 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat in seiner Sitzung am 07.12.2004 folgende Richtlinie über die außerschulische Nutzung der Schulsportstätten und Mehrzweckhallen der Gemeinde Schiffdorf erlassen.

1. Art und Umfang der Nutzung

- 1.1 Die Schulsportstätten/Mehrzweckhallen (MZH) werden grundsätzlich nur für sportliche Zwecke überlassen. Voraussetzung für die Überlassung ist, dass die Sportstätte für die Ausübung der Sportart geeignet ist.
- 1.2 Die Nutzung der Schulsportstätten/MZH durch politische Parteien und Einzelpersonen sowie zu Erwerbszwecken wird nicht zugelassen. Veranstaltungen, die nicht eindeutig einem sportlichen oder kulturellen Zweck zugeordnet werden können, sind nicht gestattet.
- 1.3 Die Schulsportstätten dürfen in der Regel nicht zu Zwecken der Übernachtung und Beköstigung bereitgestellt werden.
- 1.4 In besonderen Einzelfällen kann die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit der Schulleitung eine Ausnahmegenehmigung erteilen.
- 1.5 Die Schulsportstätten/MZH werden grundsätzlich nur solchen Sportvereinen und –gruppen zur Verfügung gestellt, die in den einzelnen Übungsgruppen eine angemessene Teilnehmerzahl aufweisen. Der Aufenthalt, Spiele von Einzelpersonen und Kleinstgruppen sind wegen des hohen Energieverbrauches nicht zulässig.
- 1.6 Die Benutzung erstreckt sich auf die Schulsportstätte/MZH einschließlich der Nebeneinrichtungen und Geräte, mit Ausnahme der Kleingeräte für Gymnastik, Spiel und Sport.

2. Benutzungszeiten

- 2.1 Schulsportstätten/MZH stehen in der Regel von Montag bis Freitag zur außerschulischen Nutzung von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung.
- 2.2 Schulsportstätten/MZH können nach vorheriger Absprache auch am Sonnabend, Sonntag und an Feiertagen sowie in Ausnahmefällen über 22.00 Uhr hinaus zur Benutzung überlassen werden.

- 2.3 Die Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätte/MZH mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist. Die Übungszeiten schließen das Umziehen und Duschen mit ein.
- 2.4 Während der Sommerschulferien in Niedersachsen werden die Schulsportstätten/MZH zur außerschulischen Nutzung grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. In besonderen Einzelfällen kann die Gemeinde Schiffdorf eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Anfallende Energiekosten sind in diesen Fällen vom Nutzer zu tragen.
- 2.5 Während der übrigen Ferienzeiten in Niedersachsen können, sofern nicht Reparaturarbeiten etc. in der Sporthalle/MZH vorzunehmen sind, die Schulsportstätten/MZH bereitgestellt werden, wenn eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung und Reinigung der Sporthalle/MZH sichergestellt wird; Kosten dürfen der Gemeinde Schiffdorf dadurch nicht entstehen.

3. Antrag auf Überlassung

- 3.1 Die Erlaubnis zur außerschulischen Nutzung der Schulsportstätten/MZH ist durch Hallenbelegungspläne geregelt. Sondernutzungen sind zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn über die Gemeinde Schiffdorf zu beantragen. Die Entscheidung über den Antrag wird im Benehmen mit den Schulleitern/innen durch die Gemeinde Schiffdorf getroffen.
- 3.2 Die Schulsportstätten/MZH dürfen nur für die genehmigte Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck genutzt werden.

4. Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Schulsportstätten/MZH wird von der Gemeinde Schiffdorf zurzeit kein Entgelt erhoben.

5. Kündigung

- 5.1 Schulsportstätten/MZH werden zur außerschulischen Nutzung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugewiesen.
- 5.2 Der Benutzer kann ein Benutzungsverhältnis jederzeit gegenüber der Gemeinde Schiffdorf kündigen.
- 5.3 Eine sofortige Kündigung vom laufenden als auch einmaligen Benutzungsverhältnissen durch die Gemeinde Schiffdorf ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn
 - dies wegen schulischer Belange oder aus Sicherheitsgründen erforderlich wird,
 - ein öffentliches Interesse besteht oder besondere unvorhergesehene Verhältnisse es erfordern,

- die Schulsportstätten/MZH vertragswidrig genutzt werden,
- wiederholt in anderer Weise gröblich gegen die Benutzungsbedingungen verstoßen wurde.

6. Hausrecht

- 6.1 Der Schulleiter/die Schulleiterin oder in seinem Auftrage der Hausmeister/die Hausmeisterin oder ein sonstiger Beauftragter üben auf dem gesamten Schul- bzw. MZH-Grundstück das Hausrecht aus.
- 6.2 Die Gemeinde Schiffdorf ist berechtigt,
- bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsbedingungen einzelne Personen von der Mitbenutzung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen,
 - in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage zu untersagen.

7. Anzeigepflichtige Änderungen

Vom Benutzer ist der Ausfall sowie Änderungen von Übungszeiten und Veranstaltungen unverzüglich der Gemeinde Schiffdorf mitzuteilen. Diese benachrichtigt den Schulleiter/die Schulleiterin bzw. den Hausmeister/die Hausmeisterin.

8. Haftung des Benutzers

- 8.1 Die Benutzer haften für alle aus Anlass der Benutzung entstandenen Schäden an den Schulsportanlagen einschl. der Einrichtungsgegenstände und überlassenen Geräte.
- 8.2 Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen und trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen aufgetreten sind.
- 8.3 Lässt sich bei einem aus Anlass der Benutzung entstandenen Schaden nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, wer von mehreren Benutzern den Schaden verursacht hat, haften alle in Betracht kommenden Benutzer der Gemeinde Schiffdorf als Gesamtschuldner.
- 8.4 Der Schaden muss in Geld ersetzt werden. Die Gemeinde Schiffdorf als Eigentümerin der Schulsportstätten/MZH setzt die Höhe der Entschädigung nach Ermessen fest.

9. Haftungsausschluss und Freihaltung der Gemeinde Schiffdorf

- 9.1 Eine Haftung der Gemeinde Schiffdorf sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern und Benutzern aus

Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Gemeinde Schiffdorf haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige vom Benutzer eingebrachte Gegenstände beschädigt werden oder abhanden kommen. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

- 9.2 Die Schulsportstätten/MZH werden auf eigene Gefahr betreten. Auf den Haftungsausschluss sollten im Interesse der Veranstalter alle an Veranstaltungen teilnehmenden Personen hingewiesen werden.
- 9.3 Veranstalter und Benutzer sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen der Gemeinde Schiffdorf nachzuweisen.

Die Gemeinde Schiffdorf ist von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Schulsportstätten/MZH und der dazu gehörenden Einrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar geltend machen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

10. Einrichtungen und Geräte

- 10.1 Gebäude und Anlagen der Schulsportstätten/MZH einschließlich der Zugangswege zu den Sportstätten/MZH sowie Einrichtungen und Geräte sind schonend und sachgemäß zu benutzen.
- 10.2 Kleingeräte für Gymnastik, Spiel und Sport stehen für die außerschulische Nutzung nicht zur Verfügung.
- 10.3 Die für den Schulbetrieb in der Schule erlassenen Bestimmungen sind auch für die außerschulischen Benutzer bindend. Alle Geräte sind ordnungsgemäß nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen.
- 10.4 Eine ordnungsgemäße Verankerung der Tore in den Sporthallen oder auf den Sportplätzen ist durch den Benutzer sicherzustellen.
- 10.5 Die gekennzeichneten Fluchtwege/Notausgänge sind freizuhalten.

11. Aufsicht

- 11.1 Bei der Benutzung muss ein/e verantwortliche/r Leiter/in anwesend sein. Er hat als erster die Schulsportstätte/ MZH zu betreten und sie als letzter zu verlassen, nachdem er sich überzeugt hat, dass ordnungsgemäß aufgeräumt worden ist. Der/die Leiter/in ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowie für eine ausreichende Beaufsichtigung verantwortlich.

- 11.2 Der/die Leiter/in ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vor ihrer Benutzung auf ihre Sicherheit geprüft werden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Über Schäden und Mängel an Einrichtungen und Geräten ist der/die Leiter/in, der/die Hausmeister/in zu unterrichten.
- 11.3 Der/die verantwortliche Leiter/in ist verpflichtet, alle Verstöße gegen die Benutzungsordnung sowie Beschädigungen am Gebäude oder den Einrichtungen oder Verluste an Geräten unverzüglich dem/der Hausmeister/in zu melden.
- 11.4 Der/die Leiter/in hat sämtliche Nutzungen und besonderen Vorkommnisse in das ausliegende Benutzerbuch einzutragen.

12. Allgemeine Benutzungshinweise

- 12.1 Um Diebstähle zu verhindern, sollten die Außentüren während des Übungsbetriebes verschlossen bleiben.
- 12.2 Hallengeräte und die für die Sporthalle/MZH vorgesehenen Bälle dürfen grundsätzlich nicht mit nach draußen genommen werden. Vereine müssen eigene Bälle und Kleingeräte mitbringen.
- 12.3 Nach Benutzung der Halle sind Umkleieräume, Dusch- und Waschräume (Abstellen der Wasserhähne) zu kontrollieren. Das Licht ist zu löschen.
- 12.4. Zuschauer dürfen in die Sporthalle/MZH nur bis zur zugelassenen Höchstbesucherzahl eingelassen werden.
- 12.5 Flure und Gänge müssen in der Sporthalle/MZH während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein.
- 12.6 Lärmen ist auf dem Schulgelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Fahrzeugen.
- 12.7 Das Sportstättengelände/MZH darf grundsätzlich nicht befahren werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- 12.8 Zu allen Ballspielen und Ballübungen in Sporthallen/MZH sind nur solche Bälle zu verwenden, die ausschließlich zur Hallennutzung bestimmt sind.
- 12.9 Die Hallenräume (Sporthalle, MZH, Wasch- und Duschräume) dürfen nur mit solchen Turnschuhen betreten werden, die ausschließlich in der Halle getragen werden. Das Begehen mit Straßenschuhen ist nicht gestattet.
- 12.10 Die Sporthallen/MZH der Gemeinde Schiffdorf sind mit unterschiedlichen Bodenbelägen ausgestattet, so dass bei Veranstaltungen mit allgemeinem öffentlichem Zugang die Hallen mit Schutzmatten ausgelegt werden müssen. Über Ausnahmen hierüber entscheidet die Gemeinde Schiffdorf.

- 12.11 Das Rauchen ist in den Sporthallen/MZH sowie in allen dazugehörigen Nebenräumen untersagt.
- 12.12 Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist innerhalb des gesamten sportlichen Bereiches nicht gestattet.
- 12.13 Die Anwendung von Haftmitteln (z. B. Wachs) für sportliche Betätigungen ist den Sportlern in den Sportstätten/MZH untersagt.
- 12.14 Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der Zustimmung der Gemeinde Schiffdorf. Der Schmuck ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- 12.15 Werbung jeglicher Art in den Sportstätten/MZH ist nur mit besonderer Genehmigung durch die Gemeinde Schiffdorf zulässig. Bekanntmachungen der Benutzer dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Schiffdorf an einer dafür vorgesehenen Fläche angebracht werden.
- 12.16 Das Inline-Skating in den Sportstätten/MZH bedarf einer besonderen Genehmigung durch die Gemeinde Schiffdorf.

13. Allgemeines

Das Überlassen von Sportstätten/MZH schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

Der Erlass einer besonderen Sportstätten-/MZH-Ordnung bleibt vorbehalten.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach dem Ratsbeschluss in Kraft.

Schiffdorf, 07. Dezember 2004

gez. Ricken
Bürgermeisterin